

# SPECULUM

**Geburtshilfe / Frauen-Heilkunde / Strahlen-Heilkunde / Forschung / Konsequenzen**

## **Buchbesprechung**

*Speculum - Zeitschrift für Gynäkologie und Geburtshilfe 2007; 25 (2)  
(Ausgabe für Schweiz), 26-26*

*Speculum - Zeitschrift für Gynäkologie und Geburtshilfe 2007; 25 (2)  
(Ausgabe für Österreich), 26-27*

**Homepage:**

**[www.kup.at/speculum](http://www.kup.at/speculum)**

**Online-Datenbank mit  
Autoren- und Stichwortsuche**



Science For A Better Life

# Mitteilungen aus der Redaktion

## Abo-Aktion

Wenn Sie Arzt sind, in Ausbildung zu einem ärztlichen Beruf, oder im Gesundheitsbereich tätig, haben Sie die Möglichkeit, die elektronische Ausgabe dieser Zeitschrift kostenlos zu beziehen.

Die Lieferung umfasst 4–6 Ausgaben pro Jahr zzgl. allfälliger Sonderhefte.

Das e-Journal steht als PDF-Datei (ca. 5–10 MB) zur Verfügung und ist auf den meisten der marktüblichen e-Book-Readern, Tablets sowie auf iPad funktionsfähig.

[Bestellung kostenloses e-Journal-Abo](#)

## Besuchen Sie unsere zeitschriftenübergreifende Datenbank

[Bilddatenbank](#)

[Artikeldatenbank](#)

[Fallberichte](#)

## Haftungsausschluss

Die in unseren Webseiten publizierten Informationen richten sich **ausschließlich an geprüfte und autorisierte medizinische Berufsgruppen** und entbinden nicht von der ärztlichen Sorgfaltspflicht sowie von einer ausführlichen Patientenaufklärung über therapeutische Optionen und deren Wirkungen bzw. Nebenwirkungen. Die entsprechenden Angaben werden von den Autoren mit der größten Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die angegebenen Dosierungen sind im Einzelfall anhand der Fachinformationen zu überprüfen. Weder die Autoren, noch die tragenden Gesellschaften noch der Verlag übernehmen irgendwelche Haftungsansprüche.

Bitte beachten Sie auch diese Seiten:

[Impressum](#)

[Disclaimers & Copyright](#)

[Datenschutzerklärung](#)



## Buchbesprechung

### Die Zulässigkeit der Sectio auf Wunsch – eine medizinische, ethische und rechtliche Betrachtung

Von Nora Markus. Dissertation, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Halle-Wittenberg 2005, Peter Lang – Europäischer Verlag der Wissenschaften, Frankfurt am Main, 2006. ISBN: 978-3-631-55068-7. Preis: Euro (D) 39,- / Euro (A) 40,- / SFR 57,-.

„Too posh to push“ – „Zu vornehm zum Pressen“ – so lautet die scharfzüngige britische Bezeichnung für Frauen, die sich für einen sog. „Wunschkaiserschnitt“ entscheiden [1]. In Anbetracht dessen ist Nora Markus' ambitionierte Dissertation allemal eine spannende Lektüre: Der Untersuchungsgang ist stringent, weitschweifige Ausführungen (in juristischen Dissertationen nicht unüblich) werden durchgehend vermieden, statt dessen besticht die Arbeit durch ihren konsequenten Gedankengang. Diesen gilt es freilich kritisch zu hinterfragen.

Das 219 Seiten umfassende Werk besteht aus sieben Kapiteln. Hierbei sind der dritte und der vierte Abschnitt von besonderem Interesse: Auf annähernd 120 Seiten erfolgt eine „Gegenüberstellung von medizinisch indizierter Sectio caesarea und Sectio auf Wunsch“ sowie eine Auseinandersetzung mit den „rechtlichen Voraussetzungen zulässigen ärztlichen Handelns bei einer Sectio auf Wunsch“. Die zwei Eingangskapitel, in denen die „Themenstellung“ und die „medizinischen Grundlagen und aktuellen Entwicklungen bei der Sectio“ analysiert werden, sind für Gynäkologen entbehrlich. Die Kapitel fünf, sechs und sieben, in denen „die Sectio auf Wunsch unter ethischen Gesichtspunkten“ sowie die „Problematik der Kostenentwicklung“ erläutert werden und schließlich ein „Fazit“ gezogen wird, komplettieren das Werk. Im Anhang finden sich zudem der Wortlaut des Hippokratischen Eides sowie die Kosten für die Sectio caesarea und die vaginale Geburt nach den Fallpauschalen deutscher Kliniken. Das Literaturverzeichnis umfaßt ca. 100 Titel, davon sind interessanterweise über 40 % einem einzigen Buch entlehnt („Sectio caesarea“ [2]).

Nora Markus' Dissertation ist eine Streitschrift für den sog. „Wunschkaiserschnitt“. Das ehrt sie, denn die Sectio auf Wunsch verharret nach wie vor in einer Grauzone. Freilich wagt es keiner der Beteiligten, den gordischen Knoten zu durchstoßen, selbst die Krankenkassen nicht. So zitierte das Deutsche Ärzteblatt im Februar 2007 eine Expertin mit den folgenden Worten: „Der einzusparende Betrag von jährlich rund 140 Millionen Euro ist den Kassen nicht hoch genug, als dass sie sich deshalb mit den Ärzten anlegten. Zugleich wollen sie nicht als jene dastehen, die Leistungen verweigern.“ [3] Darüber hinaus würden Ärzte und Kliniken aufgrund der rückläufigen Geburtenquote regelrecht um die Schwangeren buhlen und seien daher geneigt, deren Wünschen nachzukommen [3].

Wunscherfüllung bedeutet indessen nicht Wunschrecht – Nora Markus möchte jedoch genau diesen Rechtsanspruch den Gebärenden zugestehen. Ihre These ist folgende: Schwangerschaft und Geburt sind zwar keine Krankheiten, jedoch muß eine instrumentalisierte und in stationärer Behandlung gynäkologisch-geburtshilflich abgesicherte Entbindung, wie sie heute in den allermeisten Fällen stattfindet, als Heileingriff eingestuft werden.<sup>1</sup> Da der ärztliche Heileingriff weit ausgelegt wird, sind die routinemäßigen Handlungen und Untersuchungen im Zuge der „normalen vaginalen Spontangeburt“ auch als Heileingriff zu qualifizieren.<sup>2</sup> Aus diesem Grund ist die Gebärende erstens umfassend über die vaginale Geburt – und deren Alternativen – aufzuklären und hat zweitens sodann in die Durchführung der vaginalen Geburt bzw. eines Kaiserschnitts einzuwilligen.<sup>3</sup> Dabei sind die vaginale Spontangeburt und der Wunschkaiserschnitt als gleichwertig anzusehen, denn durch die neuen Techniken und die Fortschritte in der Anästhesie sind die Risiken der Sectio weitestgehend beherrschbar geworden und letztlich nicht höher zu bewerten als mögliche Komplikationen während der spontanen Vaginalgeburt: „Folglich ist das Verhält-

<sup>1</sup> Markus N. Die Zulässigkeit der Sectio auf Wunsch. Eine medizinische, ethische und rechtliche Betrachtung. Dissertation, Rechtswissenschaftliche Fakultät Universität Halle-Wittenberg 2005, Peter Lang – Europäischer Verlag der Wissenschaften, Frankfurt/Main, 2006; 98.

<sup>2</sup> a. a. O. S. 99.

<sup>3</sup> a. a. O. S. 99, 100.

nis von Art, Zweck, Umfang und Gefährlichkeit durchaus als ausgeglichen zu bezeichnen und die auf das Selbstbestimmungsrecht der Patientin begründete Vornahme der Wunschsectio durch den Arzt auch aus diesem Grunde auch nicht sittenwidrig.“<sup>4</sup>

Diese Argumentationsstränge gilt es nunmehr zu entwirren. Zum einen hat der deutsche Bundesgerichtshof bereits in den siebziger Jahren geurteilt, daß nicht jede ärztliche Maßnahme zu Heilzwecken geschieht. Vielmehr führt der Arzt in grundsätzlicher zulässiger Weise oft Behandlungen durch, die, wie Sterilisationen oder kosmetische Operationen, anderen Zielen dienen können [4]. Der extensiven Ausdehnung des Heileingriffes hätte es folglich – selbst vor dem Hintergrund der nötigen Aufklärung – nicht bedurft. Wenn nämlich die Sectio auf Wunsch solchen Eingriffen gleichzustellen ist, dann sollte sie nur nach wirksamer Einwilligung und Aufklärung vollzogen werden [5]. Freilich ist die Intention von Nora Markus weiter gefaßt: Sie möchte, daß die Schwangeren zu einem sehr frühen Zeitpunkt über die Spontangeburt und die Wunschsectio von seiten der Ärzte aufgeklärt werden, um sodann ihr Selbstbestimmungsrecht eigenverantwortlich ausüben zu können.<sup>5</sup> Das Selbstbestimmungsrecht setzt jedoch eine natürliche Wahlfreiheit voraus. Signifikanterweise hat die Schwangere gerade diese Wahlfreiheit aber nicht. Die vaginale Spontangeburt ist ein natürlicher Vorgang, die Schwangere kann ihre Einwilligung gar nicht verweigern. Würde sie dies gemäß den Ausführungen von Nora Markus können, dann bestünde für den behandelnden Arzt die zwingende Pflicht, ohne Grund einen Kaiserschnitt durchzuführen [6]. Das *Wahlrecht* der Frau ginge somit zu Lasten einer *Sectiopflicht* für den Arzt. Dieser Risikoverlagerung kann nicht zugestimmt werden. Der Arzt darf also im Normalfall abwarten, ob die Frau von sich aus das Thema „Wunschkaiserschnitt“ anspricht, einen entsprechenden Wunsch äußert oder um Aufklärung bittet [6, 7]. Sollte die Schwangere aufgrund einer umfassenden Information partout auf einer Wunschsectio bestehen, dann ist diese aufgrund ihres Selbstbestimmungsrechts auch durchzuführen [6]. Für Bevormundungen – und seien sie auch noch so gut gemeint – ist dann absolut kein Platz mehr.

Was bedeutet das für die Praxis? Der Entschluß für einen Wunschkaiserschnitt kann nur – wie Nora Markus recht bemerkt – aufgrund einer überaus umfassenden Aufklärung gefaßt werden.<sup>6</sup> In diesem Zusammenhang sind die über 50seitigen (!) Ausführungen zu den rechtlichen Voraussetzungen und den Haftungsfragen lobend zu würdigen. Insbesondere die Abhandlung über die „Art und Weise der Aufklärung“ mit ihren sechzehn Schlagwörtern<sup>7</sup> erweist sich dabei als eine ausgezeichnete Ergänzung zu den Leitlinien der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe [6].

**Fazit:** Die Dissertation von Nora Markus ist geprägt von dem engagierten, fast schon missionarischen Bemühen, die Wunschsectio als Alternative zur vaginalen Spontangeburt vollumfänglich zu legitimieren. Diesbezüglich sind ihre korrekten und umfangreichen medizinischen Ausführungen nicht zu beanstanden. Allerdings wird das Bild verzerrt, wenn die Verfasserin zwar die Nachteile der vaginalen Entbindung über Gebühr betont, dergleichen jedoch bei der Sectio weitestgehend unterläßt. Infolgedessen vermißt man phasenweise die nötige wissenschaftliche Distanz und objektive Abgeklärtheit. Dessen ungeachtet, sind ihre Ausführungen zur haftungsrechtlichen Problematik uneingeschränkt zu empfehlen. Dies nicht zuletzt deswegen, weil die meisten „Too-posh-to-push“-Frauen einer Gesellschaftsschicht angehören dürften, die sich problemlos einen Rechtsanwalt leisten kann ...

#### Quellen:

1. Fleming N. Too-posh-to-push women “should pay for their own caesareans”. Telegraph, 8.1.2007: <http://www.telegraph.co.uk/news/main.jhtml?xml=/news/2007/01/06/nhs06.xml> (Stand: 1.3.2007).
2. Huch A, Chaoui, R, Huch R (Hrsg). Sectio caesarea. Uni-Med, Bremen, 2001.
3. Fast jedes dritte Kind kommt per Kaiserschnitt zur Welt. Deutsches Ärzteblatt, 7.2.2007: <http://www.aerzteblatt.de/v4/news/news.asp?id=27421> (Stand: 1.3.2007).
4. Bundesgerichtshof (Deutschland). Urteil vom 22.2.1978, Aktenzeichen 2 StR 372/77. Neue Jurist Wochenschr 1978; 1206.
5. Ulsenheimer K. Wunschsectio: forensische Aspekte. Gynäkologe 2000; 33: 882–6.
6. Leitlinien der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht der Deutschen Gynäkologischen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe: Absolute und relative Indikationen zur Sectio caesarea und zur Frage der sogenannten Sectio auf Wunsch, 2006: <http://www.dggg.de/leitlinien-2006/pdf-2006/5-medizinrecht/5-4-6-sectio-indikationen.pdf> (Stand: 1.3.2007).
7. Husslein P. Sectio oder nicht Sectio – das ist hier die Frage. Diskussion im Lichte der jüngsten Entscheidung des Obersten Gerichtshofes. Speculum 2004; 22 (2): 22–4.

*Dr. jur. Susanne Benöhr-Laqueur, Rechtsanwältin, Bremerhaven  
Giuliana Vial, Medizinstudentin im Praktischen Jahr, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel*

<sup>4</sup> a. a. O. S. 109.

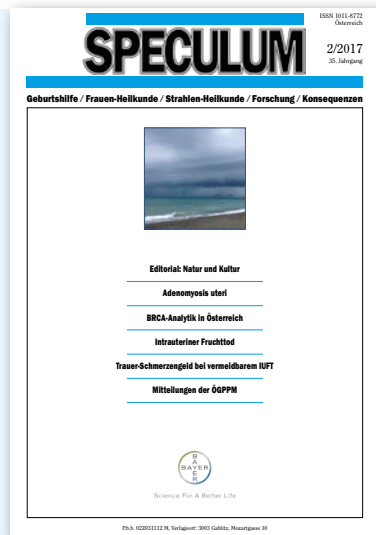
<sup>5</sup> a. a. O. S. 203.

<sup>6</sup> a. a. O. S. 121.

<sup>7</sup> a. a. O. S. 121–4.

# Mitteilungen aus der Redaktion

## Die meistgelesenen Artikel



Speculum

## Journal für Reproduktionsmedizin und Endokrinologie

